

5779/AB
Bundesministerium vom 17.05.2021 zu 5813/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.203.553

Wien, 17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5813/J vom 17. März 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Nein, die Finanzverwaltung wurde und wird stets objektiv anhand des Gesetzes tätig und erlaubt auch keinerlei Toleranzspielraum gegenüber Förderungsbetrug.

Zu 3.:

Ein Urteil des OGH hat keinerlei präjudizielle Wirkung für die Abgabenverwaltung; auch nicht in jenem konkreten Fall, welcher der im referenzierten Zeitungsartikel zitierten Entscheidung des OGH zugrunde liegt.

Zu 4.:

Ja.

Zu 5.a. bis d.:

Im vorliegenden speziellen Fall (Wien) bestand keine Glücksspielabgabepflicht. Das Land Wien hat nie ein Gesetz über Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten erlassen. Ab 1. Jänner 2015 war überdies eine legale Aufstellung von Automaten infolge der nicht vorgesehenen landesrechtlichen Erlaubnis des kleinen Glücksspiels nicht mehr möglich.

Zu 6. und 7.:

Die Abgabenbehörde hat zu konkreten Überschreitungen bei Glücksspielautomaten gem. § 4 Abs. 2 GSpG in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010 in den anderen Erlaubnisländern (Niederösterreich, Kärnten und Steiermark) bis dato keine Wahrnehmungen. Es werden derzeit Ermittlungen in diese Richtung geführt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gefragte Details (je Spielanbieter) nicht bekannt gegeben werden dürfen. Weiters ist die Glücksspielabgabe erst mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten. Die Ermittlung aller übrigen Informationen würde einen vertretbaren Verwaltungsaufwand bei weitem übersteigen und liegen solche Auswertungen (bzw. Auswertungsmöglichkeiten) in der angefragten Granularität dem Finanzamt nicht vor.

Der im genannten Zeitungsartikel beschriebene Sachverhalt hat im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips der Vollziehung auf Grundlage der Gesetze (Art. 18 B-VG) zu keiner unmittelbaren Veranlassung geführt.

Zu 8.:

Die E-Mail-Adresse „mail@recover.austria.gv.at“ ist im Zuge der Koordinierung und Einbindung aller relevanten österreichischen Stellen erstellt worden. Diese wurde gleichzeitig mit der Konsultationshomepage am 8. Februar 2021 veröffentlicht. Der genaue Zeitpunkt der Einrichtung entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), da gemäß Ministerratsvortrag die Bundesministerin für EU und Verfassung für die Koordinierung und Einbindung aller relevanten österreichischen Stellen zuständig ist.

Zu 9.:

Gemäß den Informationen, die dem BMF seitens des Bundeskanzleramts (BKA) zur Verfügung gestellt wurden, gingen bis zum Ende der öffentlichen Konsultation 174 E-Mails ein. Vier dieser 174 E-Mails beinhalten jedoch allgemeine Anfragen zur Einreichungsfrist bzw. zu dem Verfahren.

Zu 10.:

Innerhalb der Deadline wurden von 141 Stakeholdern (konkrete) Maßnahmenpakete im Umfang von rund 56 Mrd. € eingereicht. Laut Einschätzung des BMF fallen 72 % der eingereichten Maßnahmenpakete in den Gültigkeitsbereich gem. betreffender EU-Verordnung. Jedoch gilt es zu betonen, dass die finale Bewertung der Europäischen Kommission obliegt.

Zu 11.:

Der Bericht betreffend Prüfungs- und Kontrollsysteem des Aufbau- und Resilienzplans wurde am 30. April 2021 im Zirkulationsweg vom Ministerrat angenommen und zur parlamentarischen Behandlung an das Parlament weitergeleitet. Die Dokumente können unter <https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/EU-Aufbauplan.html> abgerufen werden.

Zu 12.:

Da die endgültige Bewertung der Europäischen Kommission obliegt, welche vom Rat bestätigt werden muss, kann seitens des BMF keine Einschätzung dazu gegeben werden.

Zu 13. und 14.:

Die meisten COVID-Hilfen werden nicht von der Finanzverwaltung abgewickelt, sodass dem Vollzug keine Daten zu den konkreten COVID-Förderungen vorliegen. Informationen

aus dem Abgabenakt konkreter Steuersubjekte können aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) nicht beantwortet werden.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

